

Alten- und Pflegeheim
„Schwalmgrund“
Inh. Hannelore Dittrich
Schwalmtalstr. 1
34637 Schrecksbach
Tel. 0 66 98 – 17 04
Fax. 06698 – 9110085



Schutzkonzept für das Alten- und Pflegeheim Schwalmgrund

Die nachfolgenden Punkte sind zur Bekämpfung des Corona Virus einzuhalten

1. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept beinhaltet insbesondere:

- Aussagen darüber, ob Besuche in den Einrichtungen an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt sind oder die Besuche ohne Terminvergabe gewährleistet werden können (in diesen Fällen sollten sich Besucherinnen und Besucher vor ihrem Besuch in der Einrichtung anmelden),
- Benennung COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter und aller weiteren Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind (die Kontaktdaten sind in geeigneter Art und Weise bekanntzugeben),
- Bestimmungen über die Testungen (Personal sowie Besucherinnen und Besucher) und die Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes.

Dies bedeutet, dass, - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – asymptotische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt dann vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.

Als genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten Personen, deren Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich (PCR-Test) mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Derzeit versenden die Gesundheitsämter an die gemeldeten Personen, die nachweislich infiziert waren, eine entsprechende Bescheinigung. Darüber hinaus sind z.B. ärztliche Atteste als Nachweis möglich.

Zum Schutz von nicht vollständigen geimpften/genesenen Mitarbeitenden sowie Bewohnerinnen und Bewohnern kann das individuelle Einrichtungsschutzkonzept vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher für den Zeitraum eines ausnahmsweise notwendigen Zutritts eines Mitarbeitenden in das Bewohnerzimmer ihre FFP2-Maske übergangsweise tragen. Dies kann bspw. angezeigt sein, wenn dies die Bewohnerin oder der Bewohner über die Rufanlage wünscht und nicht alle Mitarbeitenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

Jede Bewohnerin und jeder Bewohner kann täglich Besuche empfangen.

- Einrichtungen müssen die Besucherinnen und Besucher registrieren (Name/Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum und Uhrzeit des Besuches). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt und vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu vernichten.
- Testungen
Besucherinnen und Besucher des Alten- und Pflegeheim Schwalmgrund müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Std. und ein PCR-Test höchstens 24h vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Der bestmögliche Schutz wird durch Besuchstestungen vor Betreten der Einrichtung erzielt. Deshalb wird aus fachlichen (infektiologischen) Gesichtspunkten ein Test für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch dringend empfohlen.
Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes.
Dies bedeutet, dass sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind.
Ein vollständiger Impfschutz liegt dann vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.
Als genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten Personen, deren Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich (PCR-Test) mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Masken
Besucherinnen und Besucher **der Einrichtung** (Alten- und Pflegeheim Schwalmgrund) müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen. Diese müssen ggf. von der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

2. Personal

a) Masken

Die in der Pflegeeinrichtung tätigen Personen müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.

Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitende sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Das Absetzen der Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, so-lange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Die Leitung der Pflegeeinrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Ausnahmeregelungen für geimpftes oder genesene Personal im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes gibt es an dieser Stelle nicht.

b) Testungen

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen der Pflegeeinrichtung (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung) soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.

Angesichts steigender Infektionszahlen und zur Erhöhung des Schutzniveaus müssen die Testungen ab dem 8.11.2021 täglich erfolgen. Zudem wird empfohlen, auch geimpftes/genesenes Personal einmal wöchentlich zu testen.

Sollte eine bei geimpfte/genesene Person (Personal) Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person gehabt haben, ist es dringend zu empfehlen, dass sich diese Mitarbeiterin/ dieser Mitarbeiter übergangsweise jeweils immer vor Antritt der Arbeit testet, um den Eingang einer Infektion in die Einrichtung zu verhindern. Diese Testung muss vor Eintritt in die Einrichtung durchgeführt werden.

Die Pflegeeinrichtung stellt den Mitarbeitenden eine Bescheinigung über das Testergebnis aus, die (anders als bei Bescheinigungen für Besucherinnen und Besucher, siehe unten) von externen Stellen, die einen Testnachweis fordern (z. B. Frisör, Gastronomie), analog eines in einem öffentlich anerkannten Testzentrum ausgestellten Testnachweises anerkannt werden.

3. Besuche

Allgemeine Regelungen

Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.

Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).

Einschränkungen zur maximalen Dauer der einzelnen Besuche, sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall, z. B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation, erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Gefahr eines Infektionsgeschehens sind die Einrichtungen verpflichtet, Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen.

a) Organisation der Besuche

- Bewohnende dürfen täglich Besuche empfangen. Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.
- Wir müssen die Besuche möglichst lückenlos dokumentieren, daher haben wir uns für
- **Besuchszeiten entschlossen:**

Montag - Sonntag zwischen 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 (Ende)

Bitte besuchen Sie nur ihren Angehörigen nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit der Diensthabenden Pflegefachkraft.

Wir haben uns aufgrund der strikten Vorgaben daher dazu entschlossen, zunächst maximal 7 Personen gleichzeitig den Besuch in der Einrichtung zu ermöglichen. Hiervon kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall abgewichen werden, sofern die Regeln alle eingehalten werden können.

Mit dem Betreten der Einrichtung versichern Sie, dass sie

- Keine Anzeichen einer Erkältung haben (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen usw.)
- Nicht selbst (wissentlich) Kontakt zu Personen mit Symptomen hatten
- Über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen
- Sich in die dafür bereitliegende Besucherliste eintragen.

- Hierbei ist folgendes zu beachten und zu bestätigen:

Sie sind fieberfrei und gesund, leiden an keinen Symptomen, wie Husten, Schnupfen oder einem „Grippe“ ähnlichen Symptom. Bei evtl. Kontakt zu einer Person mit Erkältungssymptomen (Corona-Verdachtsfall), dürfen Sie die Einrichtung nicht betreten.

- Besucherinnen und Besucher sollen beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen – wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen einer genormten FFP2 Maske oder KN95 Maske ohne Ausatemventil – für die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume eingewiesen. Der korrekte Sitz einer genormten FFP2 Maske oder KN95 Maske ohne Ausatemventil muss überprüft werden.
- Nach Möglichkeit sind als Orte der Kommunikation Fenster bzw. Balkone zu nutzen, sofern der Besucher sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohnern gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten. Hierdurch wird ein Betreten der Pflegeeinrichtung mit der Gefahr des Eintragens von Viren vermieden.
- Beim Betreten der Einrichtung müssen die Hände desinfiziert werden
- Es ist zu jeder Zeit eine genormte FFP2 Maske oder KN95 Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Ein selbstgenähter Mund-Nasenschutz oder Mund-Nasenschutz (OP-Maske) ist nicht ausreichend.
- Es sollte immer ein Abstand von mind. 1,5 Meter zum Bewohner eingehalten werden (daher leider bitte auch auf Umarmung oder ähnliches verzichten). Diese Abstandsregel gilt selbstverständlich auch in Bezug zu den Pflegekräften. Beim aneinander Vorbeigehen sollte ebenfalls der größtmögliche Abstand gewahrt werden.
- Niesen (und Husten) trotz Mundschutz nur in die Ellenbeuge und mit Abstand zu anderen Personen, danach bitte Hände waschen oder desinfizieren (im Zweifel kontaktieren Sie unser Personal).
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Kontaktflächen sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.
- In Hitzezeiten sollte bedacht werden, dass eine gute Lüftung des Raumes bei verschiedenen Besuchen am Tag schwermöglich ist. Daher sollte an solchen Tagen vorrangig ein Besuch im Bewohnerzimmer wahrgenommen werden.
- Elektronische Kommunikationswege, z.B. Mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuches ermöglicht werden.

- Für mobile Angehörige findet der Besuch in einem besonders dafür ausgestatteten Raum (Saal) statt. Ein Mitarbeiter wird Sie zu diesem Raum begleiten.
- Besuche in vollbelegten Doppelzimmern sind nur einzeln und unter den o.g. Voraussetzungen möglich. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn beide in dem Doppelzimmer liegenden Personen immobil oder bettlägerig sind. Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollten pro Bewohnerin bzw. Bewohner insbesondere bei Nichtgeimpften und Nichtgenesenen möglichst zeitversetzt erfolgen.
- Besuch von an Covid 19 erkrankten Bewohner ist nur in besonderen Fällen und nach Abstimmung ggf. mit dem Gesundheitsamt möglich.

b) Masken

Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2, KN95-, N95- oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil tragen.

Ausnahmen:

1. Bei Besuchen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern die darin wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten.
2. Kinder unter sechs Jahren.
3. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.
4. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.

c) Testungen

Besucherinnen und Besucher von Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen in der Pflegeeinrichtung nachweisen. Ein PoC-Antigen-Test darf höchstens 24 Std. und ein PCR-Test höchstens 48h vor dem Besuch vorgenommen worden sein

Ausnahme:

Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:

1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen. Diese müssen einmal wöchentlich getestet werden.
2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
3. Kinder unter sechs Jahren, die noch nicht eingeschult sind.

Von dieser Ausnahme nicht erfasst sind Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt. Personen dieser Gruppe müssen daher über ein Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einen Nachweis für Geimpfte/Genesene verfügen. Dies umfasst insbesondere:

- a. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- b. Logopädinnen und Logopäden,
- c. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- d. Ärztinnen und Ärzte,
- e. medizinische Fuß- und Nagelpflege.

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal der Pflegeeinrichtung, hat die Pflegeeinrichtung eine Testmöglichkeit vorzusehen.

Die Einrichtungen sind verpflichtet, Besucherinnen und Besuchern mindestens einmal pro Woche unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung eine Testung zur Erlangung eines Testnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Nr. 7 Buchst. a der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung kostenfrei anzubieten.

Der bestmögliche Schutz wird durch Besuchstestungen vor Betreten der Pflegeeinrichtung erzielt. Deshalb wird aus fachlichen (infektiologischen) Gesichtspunkten ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch durch die Pflegeeinrichtung dringend empfohlen. Es ist den Einrichtungen freigestellt, auch Geimpften und Genesenen weiterhin ein freiwilliges Testangebot zu unterbreiten.

Die Besucherinnen und Besucher haben immer dann einen Anspruch auf Testung durch die Pflegeeinrichtung selbst, wenn diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept auch vorgesehen ist. Für Besucher und Besucherinnen ist die Ausstellung eines Nachweises für einen anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert nicht möglich, d.h. die Testung dient nur dem Zutritt der Einrichtung. Es ist nicht zulässig, die Besuchertestungen einzustellen, wenn diese im Testkonzept vorgesehen sind.

Personen, z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, sollen von einer Pflegeeinrichtung, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Pflegeeinrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als 24 Std. oder der PCR-Test nicht älter als 48h ist.

d) Besuchsverbote

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Darüber hinaus bestehen Besuchsverbote in nachfolgenden Fällen:

a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

b) Nicht geimpfte, nicht genesene oder nicht negativ getestete Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.

c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impfquote von mehr als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Auch bei einer Impfquote von weniger als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sind wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z. B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

Verlassen der Einrichtung:

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt.

Ist ein KH-Aufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften /Genesenen verfahren werden.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, sollte eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an eine Einrichtung stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen). Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zu-dem ergibt sich für Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Deshalb soll jede Einrichtung eine feste Ansprechperson benennen (Michaela Breiding).

a) Grundsätzliches zu den Aufgaben einer COVID-19-Beauftragung:

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS-CoV-2,
- die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,
- die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt,

b) Konkrete Aufgaben COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter:

- Michaela Breiding ist für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,
- Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),
- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

Sonstige Regelungen

- Sollte im Alten- und Pflegeheim Schwalmgrund ein Corona-Fall auftreten, sind Besuche grundsätzlich nicht mehr möglich.

Wir tun unter diesen erschwerten Bedingungen unser Möglichstes, um allen einen Besuch zu ermöglichen. Es kann aber durchaus vorkommen, dass relativ viele Besucher zu der gleichen Uhrzeit anwesend sind und es zu Platzproblemen kommen kann. Wir bitten Sie daher um Kooperation und Nachsicht, wenn nicht immer alles reibungslos abläuft oder es vielleicht zu Verzögerungen, Anpassungen usw. kommt. Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor große Herausforderungen und täglich neue Situationen, an die auch wir uns erst anpassen müssen.

Auch wenn diese Einhaltung einiger Maßnahmen schwerfällt, so hoffen wir doch auf Ihr Verständnis und möchten Sie dringend bitten, sich aus Rücksicht auf unsere Bewohnerinnen und Bewohner an die Regelungen zu halten.

Bei jedem Besuch bringen sie bitte die mitgeschickte Bestätigung ausgefüllt mit.
Für ihr Verständnis und Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Dittrich